

**Satzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung
Mühlhausen und Umland
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers (Rumpfsatzung)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland hat aufgrund des § 16ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.) sowie der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), und des § 2 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland in ihrer Sitzung am 02. Februar 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (im Nachfolgenden: "Zweckverband" genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen wie folgt:
 1. eine zentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung;
 2. eine dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

- (2) Zu den zentralen öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenraum befinden. Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen enden an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks; grenzt das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße (Hinterliegergrundstücke), endet der Grundstücksanschluss unabhängig vom Vorhandensein eines Übergabeschachtes an der Grenze des unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücks.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Öffentliche Abwasserbeseitigung

ist das Sammeln, Ableiten, Versickern, Verrieseln und Verregnen von Abwasser, die Abwasserbehandlung und einleitung in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

2. Grundstück:

ist jeder abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen ist. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinandergrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

3. Abwasser:

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

5. Kanäle:

sind Mischwasser, Schmutzwasser oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

6. Schmutzwasserkanäle:
dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
7. Mischwasserkanäle:
sind zur Aufnahme von Niederschlags und Schmutzwasser bestimmt.
8. Regenwasserkanäle:
dienen der Aufnahme von Niederschlags- und Drainagewasser.
9. Zentralkläranlage:
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
10. Fäkalwasser bzw. Fäkalien:
ist/sind der Anteil des Abwassers, der in abflusslosen Gruben zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung einer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt (eingeleitet oder eingebracht) wird.
11. Fäkalschlämme:
sind der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung einer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt (eingeleitet oder eingebracht) wird.
12. Grundstücksanschluss:
ist die Verbindungsleitung zwischen dem Straßensammler und der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Straßensammlers und endet an der Grundstücksgrenze.
13. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen. Sie umfassen auch den Kontrollschacht bzw. die Grundstückskläranlage, sowie weitere Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung und Prüfung dieses Abwassers dienen. Die Grundstücksentwässerungsleitung beginnt unabhängig von der technischen Ausgestaltung an der Grundstücksgrenze.

14. Grundstückskläranlage:

ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

15. Abflusslose Grube/Sammelgrube:

ist ein dichter Behälter ohne Ab- oder Überlauf, mit Be- und Entlüftung sowie einem Anschluss für einen Saugschlauch.

16. Einleitstelle:

ist der Einbindepunkt der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss. In Ausnahmefällen können Übergabepunkte dazu abweichend festgelegt werden.

17. Kontrollschacht:

ist eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung (begehbar oder als Aufständering), unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet (Übergabeschacht) nach DIN 1986.

18. Pumpenschacht:

ist das Behältnis zur Aufnahme der Pumpen der Druckentwässerung, unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet.

19. Hebeanlage:

ist eine Pumpanlage, über die das Grundstück in eine öffentliche Abwasseranlage entsorgt.

20. Vakuumanlage:

Die Vakuumentwässerung ist eine technische Lösung zur Ableitung von Schmutzwasser zur zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung und erfordert vom Grundstückseigentümer anstelle des Kontrollschachtes ein Bauwerk mit entsprechender technischer Ausrüstung.

21. Probeentnahmestelle:

ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen von Industrie- und Gewerbeeinrichtungen.

22. Rückstauenebene:

ist die bei der Entwässerung im freien Gefälle vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten der Einleitstelle folgenden Schachtes, bei Druckentwässerung gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtes zum Sammeln bzw. Fördern von Abwasser.

23. Dezentrale Entsorgung:

ist die Abwasserentsorgung, die alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks umfasst.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung alles Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (3) Grundstückseigentümer, bei denen das auf deren Grundstück anfallende Abwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung berechtigt.
- (4) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit *nicht* beeinträchtigt,
 4. für Grundstücke, die nicht für dauerhafte Wohnzwecke vorgesehen sind.
- (5) Auch wenn an sich ein Ausschlussstatbestand nach den Abs. 2 bis 4 erfüllt ist, besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht dennoch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem Zweckverband geregelt.

- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss und Benutzungsrecht ausgeschlossen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nachweislich auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser auf Dauer anfällt, an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder die für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt sind, bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Berechtigten (§ 3 Abs. 3) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstücksentwässerungsanlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen, sobald die Voraussetzungen hierfür nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält entsprechende Mitteilung vom Zweckverband mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Von Grundstücken, die an eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles anfallende Abwasser der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zuzuführen (einzuleiten bzw. einzubringen), sofern nicht eine Einleitbeschränkung des § 12 gilt (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss und Benutzungszwang ausgeschlossen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück nachweislich versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag der Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

Wird der Grundstückseigentümer auf seinen Antrag hin vom Anschluss und Benutzungszwang bei den zentralen öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung befreit, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

- (2) Die Befreiung kann insbesondere befristet, unter Bedingungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen.
- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert kostenpflichtig anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind.

- (6) Wird das Abwasser einer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die im Trennsystem entwässert, zugeführt, so sind getrennte Leitungen für Schmutz und Niederschlagswasser anzulegen; eine Verbindung der jeweiligen Anschlussleitungen miteinander ist unzulässig.
- (7) Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum des Zweckverbandes und gehören zu dessen Betriebsanlagen. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen der Grundstücksanschlüsse durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb des Grundstücksanschlusses beeinträchtigen oder gefährden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so ist der Grundstücksanschluss auf Veranlassung des Zweckverbandes zu verschließen; der Zweckverband kann den Anschluss beseitigen.
- (9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden.

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.
- (3) An der Einleitstelle der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist die Errichtung eines Kontrollschachtes vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich der Grundstückseigentümer dauerhaft und wirkungsvoll selbst zu schützen.

- (6) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab dem Kontrollschacht vereinigen können.
- (7) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (8) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer kann von der Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Abwasserbeseitigung gefährden würde.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Abwasser, deren Einleitung § 12 entgegensteht, nicht eingeleitet werden.

§ 8 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, hat der Grundstückseigentümer die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage beim Zweckverband zu beantragen und bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen (Entwässerungsantrag):
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500.
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des Anschlusses an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammmentsorgung ersichtlich ist.
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Höhe Null (HN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
 4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, sofern deren Abwasser miterfasst werden soll;
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge;

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

(1) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(2) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage ist im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 2 binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu stellen.

(3) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich eine Einleitgenehmigung. Die Einleitgenehmigung kann unter Bedingung, Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden, insbesondere dann, wenn es aus Gründen der sicheren und störungsfreien Abwasserbeseitigung erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den allgemeinen

Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen. Entspricht die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Zweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Einleitgenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

- (4) Die Einleitgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Einleitgenehmigung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen, bau und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Einleitgenehmigung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig ggf. den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so sind der Beginn und der Umfang der Arbeiten innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen (Zugangsfrist).
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls ist sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über Dichtigkeit (DIN EN 1610) und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (6) Die Einleitgenehmigung nach § 8 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll bzw. Probeentnahmeschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlage in Abständen von fünfzehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll/Probeentnahmeschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Zentralkläranlage zugeführt werden und dadurch eine Vorbehandlung auf dem Grundstück nicht mehr erforderlich ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 8 und 9 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 12 Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe und Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) entsprechen wird.
 - das wärmer als +35°C ist;
 - das einen pHWert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Niederschlagswasser darf Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung nur zugeführt (eingeleitet bzw. eingebracht) werden, wenn die Ableitung über Mischwasserkanäle erfolgt.
 - (4) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in diesem Paragraphen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitgenehmigung dieser Satzung nicht.
 - (5) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

- (6) Über Abs. 5 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (7) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (9) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (10) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (11) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften nachweispflichtig zu entsorgen. Die Nachweise sind dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

§ 14 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem Zweckverband mitzuteilen.
- (3) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden, soweit eine Mischprobenbildung rechtlich, insbesondere nach der IndirekteinleiterVO, zulässig ist. Ansonsten gelten an jeder Einleitungsstelle die Einleitwerte gesondert.
- (4) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks des Vertragspartners dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürGKG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu € 5.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich und fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 6 Abs. 9, 8 Abs. 1/8 Abs. 1, 2 und 3, 9 Abs. 1, 3, 5, 10 Abs. 2, 4 und 5, 14 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde, Auskunfts oder Vorlagepflichten verletzt,
3. ohne eine Zustimmung gemäß § 8 Abs. 3, entgegen der Zustimmung gemäß § 8 Abs. 3 oder entgegen § 8 Abs. 5 vor Zustimmung des Zweckverbandes, mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt

5. entgegen § 12 Abwässer in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleitet.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233, § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland - Entwässerungssatzung (EWS) - vom 16.12.1998, 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001; die Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland vom 16.12.1998, 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001, 2. Änderungssatzung vom 22.06.2005, 3. Änderungssatzung vom 06.12.2005 sowie die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland vom 16.12.1997, 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001, 2. Änderungssatzung vom 26.02.2004 außer Kraft.

Mühlhausen, den 15. März 2006

**Zweckverband Abwasserentsorgung
Mühlhausen und Umland**

Dörbaum
Verbandsvorsitzender

Siegel